

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1961	Nummer 101
--------------	--	------------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

23. 8. 1961 Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1962 1495

II.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1962

Erl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1961 — S 2230 — 1 — V B 2

ge I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses
er 1 des Bundesministers der Finanzen vom 8. 8. 1961
er 2 IV B:3 — S 2230 — 42/61 nebst Muster 1 (Lohnsteuer-
er 3 karte 1962), Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1962 für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis) und Muster 3 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1962) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen ist im Bundessteuerblatt 1961 I S. 504 veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 bis 3 selbst herzustellen. Dazu weise ich auf folgendes hin:

Muster 1. Abweichungen von dem Muster der Lohnsteuerkarte 1962 (Muster 1 und 2) sind — vorbehaltlich der nachstehenden Buchstaben a und b — nicht statthaft.
u. 2

a) Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1962 (Muster 1 und 2) bitte ich nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Das gilt auch für die handschriftlich auszuschreibenden Lohnsteuerkarten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mit Hilfe von Adressiermaschinen ausschreiben, zugelassen werden, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatten dieser Gemeinden eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für handschriftliche Ausschreibung sind die Zeilen für die Beschriftung (Gemeinde, Finanzamt, Familienname, Vorname, Stand, Beruf, Wohnung, Wohnsitz) in der Reihenfolge einzudrucken, wie es nach den Mustern 1 und 2 vorgesehen ist. Dabei bitte ich die Hinweise im Abschnitt VII dieses Erl. zu beachten. Die Zeile

für die Angabe des Geburtsdatums ist auf der rechten Seite des Abschnitts I der Lohnsteuerkarte vorzusehen (Hinweis auf Muster 1 und 2).

b) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1962 (Muster 1 und 2) im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je 8 mm,

Spalte 3 26 mm,

Spalte 4 23 mm,

Spalte 5 (ev) 19 mm,

Spalte 5 (rk) 19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

2. Ich bitte, Ziffer 4 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1962 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten Strich am Blattrand besonders hervorzuheben.

3. In Ziffer 8 Buchstabe B des Merkblatts bitte ich nach den Worten „bei dem Finanzamt“ das Komma zu streichen und die Worte „unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks,“ einzufügen. Die gleichen Worte (ohne Komma) bitte ich in Ziffer 12 des Merkblatts zwischen „30. 4. 1962“ und „zu stellen“ einzufügen.

4. Dem Merkblatt ist folgende Ziffer 14 anzufügen:

„Eintragungen für Kirchensteuerzwecke

14. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft eingetragen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

ev = evangelisch (protestantisch),
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr = französisch-reformiert,
 rk = katholisch (römisch-katholisch),
 ak = altkatholisch.

Die Abkürzung vd (= verschiedene) wird eingetragen, wenn die Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) nicht vorliegt."

II. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß für Ehefrauen, denen für das Kalenderjahr 1961 eine Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden ist, auch für das Kalenderjahr 1962 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte F auszuschreiben ist.

Für die Lohnsteuerkarte 1962 F bitte ich das Vorjahresmuster unter entsprechender Änderung der Jahreszahlen zugrunde zu legen.

III. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1961 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1962 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1961.

IV. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1961 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1962 befinden.

V. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungün-

stigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziffer 6 letzter Absatz des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1962).

VI. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten.

Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VII. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 S. 912):

1. Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
2. Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm betragen.
3. Der Abstand des Fensters von den Seitenwänden und dem unteren Rand des Umschlags muß mindestens 15 mm betragen.
4. Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
5. Die Aufschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in einer Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die Oberfinanzdirektionen

Düsseldorf in Düsseldorf,

Köln in Köln,

Münster in Münster (Westf.).

Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder — einschl. Berlin —

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

E r l a ß

betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1962.

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1962 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1962 der 20. September 1961. Die Lohnsteuerkarten 1962 sollen sich spätestens am 15. November 1961 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1962 auszuschreiben sind. Für die Ausschreibung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten sind Vordrucke nach Muster 2 zu verwenden. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits gelb vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (grün, weiß, rot, gelb usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
2. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1962 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer etwa nicht durch Lohnabzug erhoben wird, damit im Fall des Umzugs des Arbeitnehmers der für die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.
3. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr = französisch-reformiert,
 rk = katholisch (römisch-katholisch),
 ak = altkatholisch,
 vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens-, oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird,

auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1962 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
5. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügung Nr. 574/1958 vom 28. November 1958 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) beifüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. In dem Merkblatt können, soweit es für erforderlich gehalten wird, auch die Abkürzungen für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Absatz 2 Ziff. 3) erläutert werden. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1962 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Ziffer 6 am Ende).

(5) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden treffen außerdem Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung von besonderen Lohnsteuerkarten (Lohnsteuerkarte F). Die Lohnsteuerkarte F wird auch für 1962 grundsätzlich beibehalten werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für die Ehefrauen, denen für 1961 die Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden ist, auch für 1962 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte F ausschreiben.

(6) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1961.

IV B 3 — S 2230 — 42 61.

Der Bundesminister der Finanzen
 Im Auftrag
 Dr. Falk

Lohnsteuerkarte 1962

[illegible]

**Stempel der Behörde,
die die Lohnsteuer-
karte ausstellt**

(Datum, Unterschrift):

II. Raum für die Berechtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:		1962	
Familienstand:		1962, wenn sie nicht	
Kinder:		1962	
Diese Eintragung gilt ab		1962, wenn sie nicht	
bis		1962, wenn sie nicht	
widerrufen wird.		1962	
(Stempel)		1962	(Unterschrift)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn **hinzuzurechnen:**

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1962 bis 1966 wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei **abzuziehen:**

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
Diese Eintragung gilt ab 1962, wenn sie nicht widerrufen wird. 196 (Stempel)			

(Unterschrift)

(Unterschrift)

[illegible]

(Stempel)

(Information)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeilenraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1962

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1962 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen;

von	bis	In dieser Zeit betrug	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten	Kürzungsdauer von 3a) und 3b)						Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers --- Firmenstempel Unterschrift		
		a) Der Bruttolohn einschl. Sachbezüge b) Abzug für mehrfach gezahlte Kindererzeugnisse	DM	PF	DM	PF	DM	PF	DM	PF		
1	2											6
		a)			a)		a)		a)			
		b)			b)		b)		b)			
		a)			a)		a)		a)			
		b)			b)		b)		b)			
		a)			a)		a)		a)			
		b)			b)		b)		b)			
Von den in den Spalten 4 und 5 be- zeichneten Beträgen sind im Jahres- ausgleich erstattet/verrechnet worden												

Die Lohnsteuerkarte 1963 ist ausgeschrieben
im Bezirk des Finanzamts
von der Gemeinde

von der Gemeinde

Reizirk/Nummer

Lohnsteuerkarte 1962

(für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis)

[illegible]

III. Entfällt.

abzuziehen: t.v. für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem Betrag der Lohnsteuer

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1962, wenn sie nicht widerrufen wird. 196

(Stempel)

[illegible]

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt; Zeilenraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhaft dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war.

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1962

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1962 in meinem/unsere/n Betrieb beschäftigt gewesen:

von	bis	In dieser Zeit betrug		Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten				Anschritt und Steuer-Nr. des Arbeitgebers - Firmenstempel - Unterschrift			
		a) des Prädikatsarbeitslohn nach dem Steuerabzug b) Arbeitslohn für mehr, Tätigkeits, Kinderverzinsungen	DM	PF	Lohnsteuer von 3a) und 3b)	DM	PF	Kirchensteuer von 3a) und 3b)	DM	PF	
1	2	3	4	5	6						
		a)	a)	a)	a)						
		b)	b)	b)	b)						
		a)	a)	a)	a)						
		b)	b)	b)	b)						
		a)	a)	a)	a)						
		b)	b)	b)	b)						

Die Lohnsteuerkarte 1963 ist ausgeschrieben im Bezirk des Finanzamts

Zeichn./Nummer

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben

Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1962

Muster 3

Zur Beachtung für die Arbeitnehmer

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Prüfung der Lohnsteuerkarte
und Aushändigung an den Arbeitgeber

- Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1962 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1962 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
- Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
- Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1962 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres 1962 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1962 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
- Wer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis beträgt 20 v. H. der Bezüge. Übersteigt in diesen Fällen der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag bei Personen, die in die Steuerklasse III (Ziffer 6 Buchstabe C) gehören, 16 000,— DM, bei Personen, die in die Steuerklasse I oder II gehören, 8000,— DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahres 1962 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören und bei denen der zu versteuernde Einkommensbetrag für beide zusammen 16 000,— DM jährlich übersteigt, werden auch dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht. Über die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags geben die Finanzämter Auskunft. Zur Vermeidung etwaiger Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird den in Betracht kommenden Arbeitnehmern empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.
- Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. In bestimmten Fällen empfiehlt es sich jedoch, daß ein Ehegatte an Stelle der allgemeinen Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV die Ausschreibung einer besonderen Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerkarte F) beantragt. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III eingetragen. Nähere Auskunft erteilen die für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuständigen Gemeindebehörden und die Finanzämter.

Eintragungen über den Personenstand

- Für die Eintragungen in Abschnitt I bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1962 durch die Gemeindebehörde gilt das Folgende:
 - Die Steuerklasse I ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1962
 - ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
 - verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
 - verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.
 - Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei der unter A. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1962
 - das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1912 geboren sind oder
 - unter 18 Jahre alt (d. h. nach dem 1. 1. 1944 geborene) Kinder haben.
 - Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1962
 - verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht,
 - verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1961 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1944 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zusteht.
 - Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei den unter C Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder siehe Ziffer 8 B Buchstabe d. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

- Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 6 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigen lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 8 A und Ziffer 11 Buchstaben a und b. Wegen einer Ausnahme von der Meldepflicht vergleiche Ziffer 9 Buchstabe a.

Ergänzungen der Eintragungen über den
Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers

- Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Zahl der Kinder kann beantragt werden:
 - bei der Gemeindebehörde, wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines bisher in die Steuerklasse I fallenden Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;
 - bei dem Finanzamt, wenn Kinderfreibeträge zu gewähren sind
 - für Kinder, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und zu Beginn des 1. 1. 1962 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - für Kinder, die Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, deren Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und für die der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat, sofern die Kinder zu Beginn des 1. 1. 1962 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden und zu Beginn des 1. 1. 1962 das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1962 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
 - für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1962 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und außerdem die Voraussetzungen des Buchstabens a, b oder c gegeben sind.

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, und zwar in den unter A bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter B bezeichneten Fällen bei dem Finanzamt.

- Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte braucht nicht beantragt zu werden:
 - wenn Arbeitnehmer auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt ist, wegen Vollendung des 50. Lebensjahrs in die Steuerklasse II fallen; in diesem Fall hat der Arbeitgeber auch ohne Ergänzung der Eintragungen von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs fällt, die Steuerklasse II anzuwenden;
 - bei einem Wechsel der Wohnung oder des Berufs.

Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag usw.

- Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 564 DM jährlich übersteigen und wegen Sonderausgaben, soweit sie 636 DM jährlich übersteigen, wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie bei Vollendung des 70. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer oder dessen Ehegatten die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes ein Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. bei Eigenheimen) entsteht. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.
- Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Pflegeaufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltsführung.
- Zu den Sonderausgaben gehören:
- bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe,
 - die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögenssteuer,
 - im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparnissen, ferner Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten.

wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. 1. 1958 geleistet worden ist, sowie Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Arbeitnehmer kann bei Beiträgen an Bausparkkassen wählen, ob er diese Beiträge als Sonderausgaben geltend machen oder eine Wohnungsbauprämie (mindestens 25 v. H., höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beanspruchen will. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimmten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat, bei Spätheimkehrern u. U. außerdem Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlорener Kleidung, ferner in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt Steuerpflichtige erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbehinderte Arbeitnehmer (z. B. Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte, insbesondere für: Inhaber eines amtlichen Ausweises für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallversorgung von Hinterbliebenen oder nach entsprechenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind. Die steuerfreien Pauschbeträge werden auch dann gewährt, wenn die Versorgung ruht.

Arbeitnehmer erhalten einen Altersfreibetrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1962 das 70. Lebensjahr vollenden.

Es wird empfohlen, Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte

11. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen:

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es den Verhältnissen des Arbeitnehmers am 1. 1. 1962 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder beim Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1962. Tritt eine solche Änderung zuungunsten des Arbeitnehmers erst im Laufe des Kalenderjahrs 1962 ein und liegt ein unter dem folgenden Buchstaben b bezeichneter Fall nicht vor, so braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden;

b) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderfreibeträge in den unter Ziffer 8 B Buchstaben a bis c und e bezeichneten Fällen im Laufe des Kalenderjahrs 1962 weggefallen sind und in diesem Kalenderjahr nicht mindestens vier Monate erfüllt waren;

c) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlicher geringem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

d) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a und c den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben b und d spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1961

12. Arbeitnehmern, die bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf den Jahresarbeitslohn 1961 zuviel Lohnsteuer entrichtet haben, werden die zuviel einbehaltenen Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1961 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1962 zu stellen. Dabei können bisher unterlassene Anträge nach den Ziffern 8 und 10 nachgeholt werden.

Verbleib der Lohnsteuerkarte 1961

13. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1961 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1961 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1961 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1961 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1961) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1961 innehatten, bis zum 30. 4. 1962 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1961 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1962 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1962 ausgeschrieben hat.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
